

Methodische Überlegungen zu Möglichkeiten und Grenzen vergleichender Punitivitätsmessung auf der Grundlage internationaler Kriminalitätssurveys

Stefan Harrendorf

Gliederung:

- | | | | |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------|-------|---------------------------------------|
| 1. | Einleitung | 3.1.2 | Justizielle Punitivitätsrate nach ESB |
| 2. | Internationale Surveys als Datenquellen der vergleichenden Punitivitätsmessung | 3.2 | Exekutive Punitivität |
| 3. | Punitivitätsindikatoren | 3.3 | Legislative Punitivität |
| 3.1 | Justizielle Punitivität | 3.4 | Punitivität der Bevölkerung |
| 3.1.1 | Justizielle Punitivitätsrate nach CTS | 4. | Ergebnisse und Fazit |
| | | 5. | Literatur |

1. Einleitung

Punitivität ist ein kriminologischer Forschungsbereich, dem in den letzten Jahren sehr viel Aufmerksamkeit zuteil wurde (vgl. nur die Vielzahl der Beiträge in *Kury/Shea 2011a*, *Kury/Shea 2011b*, *Kury/Shea 2011c*). Viele Veröffentlichungen fokussieren dabei auf die Punitivität in einem Land oder bemühen sich um Vergleiche zwischen einzelnen Ländern. Hier soll der Versuch unternommen werden, den Blickwinkel zu erweitern und der Frage nachzugehen, ob es möglich ist, Punitivität auch auf Makroebene, nämlich im weltweiten oder zumindest europäischen Vergleich zu untersuchen. Der Beitrag zieht dafür internationale Kriminalitäts- und Kriminaljustizsurveys heran und beurteilt die Verfügbarkeit, Qualität und Aussagekraft punitivitätsrelevanter Daten in diesen Surveys. Er knüpft dabei an frühere Veröffentlichungen des Verfassers und Smit an (*Harrendorf 2011*, *Harrendorf/Smit 2010*; vgl. auch *Smit 2011*, *Smit/van Eijk/Decae 2012*) und führt die dort angestellten Überlegungen aus theoretisch-methodischer Sicht weiter. Auf eine nähere Darstellung empirischer Ergebnisse wird angesichts

der im Rahmen eines Tagungsbandes notwendigen Kürze der Darstellung verzichtet. Insofern sei insbesondere auf *Harrendorf 2011* verwiesen.¹

Punitivität ist kein eindimensionaler Begriff, sondern kann, je nachdem, in welchem Kontext er Verwendung findet, eine unterschiedliche Bedeutung haben (*Kury/Ferdinand 2008*, S. 2). So kann sich der Begriff einerseits auf die „Strenge“ eines Kriminaljustizsystems, d.h. auf dessen Repressivität, beziehen, andererseits aber auch auf die in der Bevölkerung vorzufindende Strafneigung im Sinne einer Forderung nach harten Strafen und hartem staatlichen Auftreten. Bezogen auf die Repressivität des Kriminaljustizsystems können wiederum drei verschiedene Bereiche unterschieden werden, in denen sich dieses als punitiv erweisen kann. Der systembezogene Begriff muss daher aufgegliedert werden in eine legislative, eine justizielle und eine exekutive Punitivität. Unter der legislativen Punitivität wird dabei die Repressivität der das Kriminaljustizsystems konstituierenden rechtlichen Regeln des Straf- und Strafprozessrechts verstanden. Bedeutsam ist hier das Ausmaß der Kriminalisierung abweichenden Verhaltens, die Härte der gesetzlich vorgesehenen Sanktionen für Straftaten, das Recht der Strafvollstreckung und des Vollzugs sowie die Ausgestaltung des Strafverfahrens, einschließlich der Gewährleistung prozeduraler Rechte für den Beschuldigten. Die justizielle Punitivität bezieht sich auf die Strenge der tatsächlich innerhalb des zur Verfügung stehenden gesetzlichen Rahmens durch Gericht und Staatsanwaltschaft getroffenen Sanktionierungsentscheidungen und sonstigen auf Sanktionen bezogenen Entscheidungen. Die exekutive Punitivität schließlich misst die Härte des Auftretens der Vertreter der Exekutive im Bereich von Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung. Dies bezieht sich insbesondere auf die Polizeiarbeit, aber auch auf Strafvollzugspersonal etc. Für den internationalen Vergleich ist der Begriff mit allen vier Bedeutungsinhalten grundsätzlich relevant. Es wird sich jedoch erweisen, dass nicht alle vier Punitivitätstypen auch gleichermaßen gut mit Surveydaten messbar sind.

2. Internationale Surveys als Datenquellen der vergleichenden Punitivitätsmessung

Der Vergleich von systemproduzierten Kriminalitäts- und Kriminaljustizdaten, d.h. von Daten aus polizeilichen Kriminalstatistiken, Verurteilten-

¹ Weitere Publikationen sind in Vorbereitung.

statistiken, Strafvollzugsstatistiken und anderen Rechtspflegestatistiken, ist keine triviale Aufgabe. Vielmehr ergibt sich eine Vielzahl von Problemen, die die Vergleichbarkeit und Aussagekraft derartiger Vergleiche erheblich einschränken. Die Schaffung international vergleichbarer Kriminaljustizdaten lässt sich daher als fast unlösbare Aufgabe begreifen (*Harrendorf* 2012, *Harrendorf* 2011).

Dies ist darauf zurückzuführen, dass die zu vergleichenden Daten nicht unabhängig von dem System, innerhalb dessen sie entstanden sind, interpretiert werden können. Auch die bei unbefangener Betrachtung noch am ehesten „objektiv“ erscheinenden Daten polizeilicher Kriminalstatistiken messen letztlich nur die Arbeit der Polizei, nicht jedoch das „wahre“ Ausmaß der Kriminalität (*Kerner* 1993, 300); erst recht gilt entsprechendes für die anderen Kriminaljustizstatistiken.

Für die Messung der Punitivität eines Kriminaljustizsystems ist dies zwar an sich kein Problem, sondern eine Voraussetzung. Doch die Systemabhängigkeit der Daten führt zu erheblichen Einschränkungen der internationalen Vergleichbarkeit: Die registrierten Daten sind nicht nur von substantziellen Faktoren, wie dem tatsächlichen Ausmaß der Kriminalität, der Anzeigebereitschaft der Opfer etc., abhängig, sondern zudem von statistischen und rechtlichen Faktoren (*Aebi* 2008; *Aebi* 2010; *von Hofer* 2000). So ist es bedeutsam, wie das jeweilige Kriminaljustizsystem rechtlich verfasst ist, insbesondere welche Delikte in welcher Weise als kriminell definiert sind und welche Reaktionsformen auf Delinquenz, namentlich im Bagatellbereich, neben der „regulären“ Verfahrenserledigung durch Urteil zur Verfügung stehen (Diversionsmaßnahmen etc.; dazu im internationalen Vergleich *Elsner et al.* 2008, *Wade* 2006, *Wade et al.* 2008). Schon die rechtlich zugrundegelegten Deliktsdefinitionen sind nicht deckungsgleich. Dies gilt sogar für einzelne Delikte, selbst wenn sie (nach Übersetzung) denselben Namen tragen (näher *Harrendorf* 2012, *von Hofer* 2000).

Auch die Art und Weise statistischer Erfassung spielt eine Rolle. So macht es z.B. einen Unterschied, ob die Polizeistatistik als Eingangs- oder Erledigungsstatistik geführt wird, d.h. ob die Registrierung einer Tat oder eines Tatverdächtigen einen Anfangsverdacht oder einen ausermittelten Sachverhalt voraussetzt (konkret zu den Folgen dieses statistischen Unterschieds *Aebi* 2008, *Aebi* 2010). Ähnliche Bedeutung erlangt auf Verurteilungsebene die Frage, ob die Statistik nur auf rechtskräftige Entscheidungen abstellt oder die Erfassung ggf. schon vor Eintritt der Rechtskraft erfolgt. Die Liste möglicher Abweichungen bei der Fallfassung und Fallzählung ließe sich

noch um etliche Beispiele verlängern (vgl. dazu *Aebi et al.* 2010, S. 116 ff., S. 148 ff., 286 ff., 326 f.).

Unter diesen Vorzeichen wäre es schlicht irreführend, einen internationalen Vergleich von Kriminalitätsdaten unmittelbar auf die jeweiligen Länderstatistiken zu stützen und die dort registrierten Daten unkommentiert und unbearbeitet für einen Vergleich heranzuziehen. Vielmehr ist es nötig, die Daten internationaler Kriminalitäts- und Kriminaljustizsurveys zu verwenden. In Betracht kommen insofern namentlich der United Nations Crime Trends Survey (CTS) und das European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics (ESB), die auch hier zugrundegelegt werden.² Ziel dieser Surveys ist es zum einen, eine möglichst hohe Vergleichbarkeit der erhobenen Länderdaten zu erzielen und andererseits die verbleibenden Unterschiede durch die Abfrage entsprechender Metadaten sichtbar zu machen. Zur Erhöhung der Vergleichbarkeit werden dabei z.B. Standarddefinitionen für verschiedene Delikte verwendet, die begleitet werden von einer Liste mit Zweifelsfällen, für die jeweils vorgegeben wird, ob diese Zweifelsfälle in die berichteten Daten einzuschließen oder aus ihnen auszugrenzen sind.³ Der jeweilige Landeskorrespondent kann dann angeben, inwieweit es ihm möglich war, den Regeln zu folgen.⁴

Datenqualität und Reichweite des CTS und des ESB unterscheiden sich deutlich. Während der CTS den Versuch⁵ unternimmt, weltweit Kriminalitätsdaten zu erheben, begrenzt sich das ESB auf die Mitgliedsländer des Europarats.⁶ Traditionell verzichtete das United Nations Office on Drugs and

2 Einen Überblick über verfügbare Datenquellen für den internationalen Vergleich bietet *Lewis* 2012.

3 So ist z.B. Raub (robbery) im ESB (4th edition) wie folgt definiert: *Robbery: stealing from a person with force or threat of force. Include the following: muggings (bag-snatchings), theft immediately followed by force or threat of force used to keep hold of the stolen goods, attempts. Exclude the following: pick-pocketing, extortion, blackmailing.* Eine Übersicht über alle verwendeten Deliktsdefinitionen findet sich bei *Harrendorf* 2012, S. 29 ff.; siehe auch *Aebi et al.* 2010, S. 347 ff.

4 Einen Überblick über die Übereinstimmungen und Abweichungen zum ESB (4th edition) bieten *Aebi et al.* 2010, S. 341 ff. Für detaillierte Auswertungen zur Konformität mit den Definitionen und zur Vergleichbarkeit der Daten vgl. *Harrendorf* 2012.

5 Von einer tatsächlich weltweiten Abdeckung ist man aber noch ein gutes Stück entfernt: So haben z.B. beim zehnten CTS 93 Länder den Fragebogen zumindest teilweise ausgefüllt, davon 39 aus Europa und Nordamerika (*Alvazzi del Frate* 2010, S. 172), während vor allem von den Entwicklungsländern Daten zumeist fehlen.

6 Dabei werden traditionell die fünf Zwergstaaten Vatikanstadt, San Marino, Monaco, Liechtenstein und Andorra ausgeklammert. Im Übrigen wird eine sehr hohe Rücklauf-

Crime (UNODC) aus diplomatischen Gründen darauf, die CTS-Daten zu validieren. Dies hat sich seit der zehnten Welle des CTS zwar zunehmend geändert,⁷ das ESB unternimmt jedoch weiterhin umfassendere Anstrengungen zur Datenvalidierung. Besonders bedeutsam hierfür ist das Zusammenspiel zwischen den Korrespondenten aus den jeweiligen Ländern, die „ihren“ Länderfragebogen ausfüllen, und den Experten der ESB-Gruppe selbst, die den Korrespondenten bei dieser Aufgabe mit Rat und Tat zur Seite stehen und im Falle fehlender, unplausibler oder extremer Daten auch kritische Rückfragen stellen (ausführlich *Jehle/Harrendorf* 2010, S. 7 ff., *Harrendorf* 2012, S. 24 ff.). Die hier im Folgenden präsentierten CTS-Daten der siebten bis zehnten Welle wurden hingegen (nur) nachträglich für die Veröffentlichung *Harrendorf/Heiskanen/Malby* (2010) validiert (näher *Harrendorf/Smit* 2010, S. 146 f.)⁸, ohne dass es möglich gewesen wäre, hierfür auch die Ausfüller der jeweiligen Fragebögen zu kontaktieren.

Für die Messung der Punitivität der Bevölkerung auf der anderen Seite bieten sich entsprechende Befragungen eines repräsentativen Teils der Allgemeinheit an. Um einen Ländervergleich zu ermöglichen, ist es dabei nötig, nur Daten heranzuziehen, die mit möglichst übereinstimmender Methodik auf der Basis identischer Fragestellungen in den verschiedenen Ländern erhoben wurden. Daher ist es sinnvoll, insofern auf die Daten des International Crime Victims Survey (ICVS) und seiner Entsprechung für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des European Crime and Safety Survey (EU ICS), zurückzugreifen (dazu vgl. *van Dijk/van Kesteren/Smit* 2007), die jeweils zwei unmittelbar punitivitätsrelevante Fragen enthalten, auf die in der Folge noch näher eingegangen wird.

Die Vergleichbarkeit der aufgrund von ICVS / EU ICS erhobenen Daten ist deutlich besser als die der Kriminaljustizssurveys. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich schon durch die notwendige Übersetzung des Fragebogens in die jeweilige Landessprache selbst bei bestmöglicher Umsetzung Bedeutungsnuancen verschieben können. Auch muss das bei den Befragten vorzufindende Vorverständnis zu den abgefragten Themenkomplexen nicht überall einheitlich sein. Unterschiedliche Befragungstechniken und unter-

quote erzielt, die aber nie 100 % erreicht (näher zu Rücklaufquote und Abdeckung in der vierten Auflage des ESB: *Jehle/Harrendorf* 2010, S. 14 ff.).

7 Zunächst beginnend mit den Daten zu „Homicide“ (vorsätzlichen Tötungsdelikten), vgl. *UNODC* 2009.

8 Zu kleineren späteren Korrekturen siehe zudem *Harrendorf* 2011, S. 133.

schiedlich hohe Non-Response-Raten führen ebenfalls zu potentiellen Problemen.⁹

Grundsätzlich können Daten aus allen drei genannten Surveys verwendet werden, um Punitivitätsindikatoren zu gewinnen. In *Harrendorf 2011* wurde dabei als Bezugsjahr der Auswertungen für die Kriminaljustizsurveys (ESB, CTS) grundsätzlich 2006 gewählt,¹⁰ entsprechend dem letzten Erhebungsjahr der 10. Welle des CTS (CTS 10) und dem vorletzten Erhebungsjahr der 4. Auflage des ESB (ESB 4). Die bisher letzte umfassend auswertbare Welle des ICVS / EU ICS wurde in den Jahren 2004 / 2005 durchgeführt (*van Dijk/van Kesteren/Smit 2007*); auch diese wurde in *Harrendorf 2011* in die Auswertung einbezogen. Der Erhebungszeitpunkt der Punitivitätsfragen aus dem ICVS / EU ICS ist damit nicht völlig deckungsgleich mit dem üblichen Bezugsjahr der Kriminaljustizsurveys, es ist jedoch davon auszugehen, dass die Abweichung von ein bis zwei Jahren keine signifikanten Auswirkungen hat.¹¹

Bezüglich der Daten aus dem ICVS / EU ICS ließe sich eine Verbesserung der Genauigkeit der Ergebnisse erzielen, wenn man nicht allein auf die bei *van Dijk/van Kesteren/Smit 2007* publizierten Ergebnisse abstellt, sondern zudem auf die Datenbank zum ICVS / EU ICS zugreift (zu dieser *van Kesteren 2008*). Dann könnte den interessierenden Zusammenhängen zwischen punitiven Einstellungen in der Bevölkerung und der Punitivität des Kriminaljustizsystems detaillierter nachgegangen werden als in den bisherigen Veröffentlichungen zum Thema (*Harrendorf 2011, Harrendorf/Smit 2010*).

9 Beim ICVS wurden überwiegend, beim EU ICS ausschließlich computergestützte Telefoninterviews durchgeführt. In einigen ICVS-Ländern erfolgte hingegen eine Face-to-Face-Befragung. Auch die Responserate war recht unterschiedlich ausgeprägt, wobei jedoch dadurch bedingte systematische Mindererfassungen bestimmter Gruppen (z.B. junger Männer) durch Gewichtung ausgeglichen wurden. Verschiedene statistische Tests erbrachten nach Gewichtung keine signifikanten Verzerrungseffekte in eine bestimmte Richtung, die für den Ländervergleich relevant wären. Generell zu Methodik und Aussagekraft der Untersuchung *van Dijk/van Kesteren/Smit 2007*, S. 23 ff.

10 Vor allem bei den CTS-Daten ergaben sich, abhängig von der Datenverfügbarkeit, teils Abweichungen; vgl. *Harrendorf 2011*, S. 143 ff.

11 Dass in *Harrendorf 2011* nicht auch für die Kriminaljustizsurveys das Bezugsjahr 2005 statt 2006 gewählt wurde, ist der Begrenzung der ESB-Daten zur Sanktionierung auf das Jahr 2006 geschuldet.

3. Punitivitätsindikatoren

Aus den genannten Surveys sollen nun Punitivitätsindikatoren abgeleitet werden. Dabei bieten sich für die systembezogene Punitivität sowohl CTS als auch ESB als Datenquelle an, während sich die Punitivität der Bevölkerung am besten den Ergebnissen des ICVS / EU ICS entnehmen lässt. Für den internationalen Vergleich ist es dabei von besonderer Bedeutung, die verwendeten Indikatoren in einer Weise zu definieren, die sie besonders unempfindlich für substanzielle, statistische und nicht-punitiv systemische Unterschiede macht. Daher ist es zumindest im internationalen Vergleich zu kurz gedacht, wenn man schlicht, wie sehr häufig vorzufinden (statt vieler z.B. *Hinds* 2005; umfassende Nachweise derartiger Ansätze bei *Kutateladze* 2011, S. 152 f.), Gefangenenraten oder die Polizeistärke pro 100.000 Einwohner vergleicht (deutliche Kritik z.B. auch bei *Kutateladze* 2011, *Hamilton* 2011, *Frost* 2008). Vorfindliche Differenzen in diesen Raten können durchaus auch auf real unterschiedliche Kriminalitätsniveaus, eine andere Kriminalitätsstruktur oder Unterschiede in der statistischen Erfassung, nicht nur auf ein unterschiedliches Punitivitätsniveau, zurückzuführen sein. Eine Verbesserung der Vergleichbarkeit lässt sich jedoch bereits dadurch erzielen, dass man die Werte nicht auf die Bevölkerungsgröße bezieht, sondern auf (weitere) systemabhängige Werte: Bildet man einen Quotienten zweier jeweils auf das Kriminaljustizsystem bezogener Werte, so lassen sich dadurch unter der Voraussetzung, dass jene in gleicher Weise durch substanzielle und statistische Faktoren beeinflusst sind, diese Unterschiede neutralisieren:

Es seien x_k und y_k Merkmale des Kriminaljustizsystems k , die durch das „wahre“ Ausmaß (und die Struktur) der Kriminalität in einem Land (kr) und die Anzeigequote (aq) beeinflusst werden, und der systemimmanente Standardwert¹² der Merkmale sei x_{k0} bzw. y_{k0} . Dann gilt (vereinfacht, da einer unterschiedlichen Empfindlichkeit der Merkmale für Abweichungen in der Kriminalitätsstruktur nicht Rechnung getragen ist):

$$x_k = kr \cdot aq \cdot x_{k0} \text{ und } y_k = kr \cdot aq \cdot y_{k0}.$$

Tatsächlich werden x_k und y_k zusätzlich durch das System statistischer Erfassung mit seinen Regeln der Fallzählung etc. beeinflusst. Werden jedoch beide Merkmale in derselben Statistik erfasst, lässt sich annehmen, dass sich auch die Verzerrung durch die statistische Erfassung zu großen Teilen

12 D.h. der Wert, den diese Merkmale bei standardisiertem Input annehmen würden.

gleichgerichtet auswirkt. Diese ließe sich dann (ebenfalls vereinfacht) als ein weiterer Faktor st wie folgt in die Gleichungen einführen:

$$x_k = kr \cdot aq \cdot st \cdot x_{k0} \text{ und } y_k = kr \cdot aq \cdot st \cdot y_{k0}.$$

$$\text{Daraus folgt: } \frac{x_k}{y_k} = \frac{x_{k0}}{y_{k0}},$$

d.h., durch Bildung des Quotienten ließen sich die nicht systembedingten Unterschiede grundsätzlich herausrechnen. Da es allerdings so ist, dass x_k und y_k in der Realität nicht auf exakt dieselbe Weise durch substantielle und statistische Faktoren beeinflusst werden, gilt tatsächlich allenfalls:

$$\frac{x_k}{y_k} \approx \frac{x_{k0}}{y_{k0}}.$$

Dabei kann das Residuum durchaus groß sein: Insbesondere gilt es zu berücksichtigen, dass tatsächliche Unterschiede in der Kriminalitätsstruktur zu einer Veränderung des Quotienten führen können (z.B. Erhöhung des Anteils harter Strafen an allen Strafen durch eine verhältnismäßig hohe Zahl an schweren Straftaten). Diese lassen sich aber partiell dadurch kontrollieren, dass auf konkrete Delikte, nicht auf die Gesamtkriminalität, bezogene Merkmale zum Vergleich herangezogen werden. In dieser Weise lässt sich auch vermeiden, dass die auch auf der Ebene des Inputs schon relevanten systembedingten Unterschiede (insbesondere unterschiedliches rechtliches Verständnis davon, welche abweichenden Verhaltensweisen als kriminell zu bezeichnen und daher im System und nicht außerhalb zu behandeln sind, im Falle von Quotienten verschiedener auf späteren Ebenen des Strafverfolgungssystems angesiedelter Merkmale zudem Diversionsmaßnahmen) eine Interpretation des Quotienten erschweren.

3.1 Justizielle Punitivität

Wie lässt sich nun die justizielle Punitivität als Quotient zweier Merkmale des Kriminaljustizsystems darstellen? Zu denken wäre insbesondere an den Anteil harter Strafen an der Gesamtzahl der in einem Kriminaljustizsystem verhängten Strafen. Als „harte Strafen“ werden dabei hier längere unbedingte Freiheits- und Jugendstrafen aufgefasst. Dabei sind jedenfalls freiheitsentziehende Sanktionen bis zu einem Jahr noch nicht als „hart“ zu bezeichnen, auch deswegen, weil in anderen Ländern teilweise die kurzen Freiheitsstrafen weiterhin die Funktion erfüllen, die bei uns seit der 1969er Strafrechtsreform den Geldstrafen zukommt. Da sich die Repressivität eines Kriminaljus-

tizsystems nicht allein vom Ausnahmefall her bestimmen lässt, sollte zudem die Todesstrafe selbst in den Ländern, in denen sie noch vollstreckt wird oder zumindest gesetzlich vorgesehen ist, nicht ergänzend betrachtet werden.

Für die Beurteilung der Härte der Strafen kommt es entscheidend auf die Rechtswirklichkeit an, so dass bei unbedingten Freiheitsstrafen neben der Häufigkeit ihrer Verhängung vorzugsweise auf die tatsächliche Verbüßungsdauer, nicht auf die ausgeurteilte Straflänge, abzustellen wäre. Unmittelbare Angaben zur tatsächlichen Verbüßungsdauer von Strafen sind jedoch in internationalen Kriminaljustizsurveys nicht enthalten. Sie sind zudem schon in den meisten nationalen Kriminaljustizstatistiken nicht verfügbar (vgl. Jehle/Harrendorf 2010, S. 268 f.), so dass sich diesbezüglich auch in näherer Zukunft keine Verbesserung ergeben wird. Zudem steht diese *ex ante* nicht fest und lässt sich daher mit einiger Exaktheit nur retrospektiv zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entlassung ermitteln. Dadurch aber wäre es ohnehin nicht methodisch korrekt, die Häufigkeit verbüßter Strafen über einer bestimmten Länge auf die Zahl der Verurteilungen eines Jahrgangs zu beziehen, da die Anlassverurteilungen, die zu einer langen tatsächlichen Verbüßungsdauer geführt haben, dann aus ganz verschiedenen Urteilsjahrgängen stammen. Der so gebildete Quotient würde daher bei zeitlichen Schwankungen der Punitivität zu verzerrten Ergebnissen führen. Ideal wäre es daher, die *zu erwartende* tatsächliche Verbüßungsdauer heranzuziehen, zu der jedoch erst recht international keine Ergebnisse vorliegen. Daher muss man sich stattdessen entweder mit der Länge der ausgeurteilten Strafen behelfen, wohl wissend, dass man damit ein wichtiges Detail aus der Betrachtung ausblendet, oder man muss sich dem Phänomen indirekt nähern und dadurch ebenfalls Genauigkeit einbüßen.

3.1.1 Justizielle Punitivitätsrate nach CTS

Grundsätzlich sind beide Wege gangbar, für das CTS muss man sich jedoch mit einer indirekten Annäherung behelfen, da Informationen zur Häufigkeit und Länge der ausgeurteilten Strafen im Survey bereits seit dem CTS 8 nicht mehr enthalten sind. Dieser indirekte Weg führt über die im CTS weiterhin abgefragte Zahl der zu einem Stichtag im Vollzug einsitzenden, verurteilten Gefangenen. Diese kann nun ins Verhältnis gesetzt werden zu der im CTS ebenfalls erfassten Gesamtzahl der in einem Jahr verurteilten Personen:

$$p_{cts} = \frac{b_t}{v_t}$$

mit p_{cts} = justizielle Punitivitätsrate nach CTS, b_t = Bestand verurteilter Gefangener zu einem Stichtag des Jahres t , v_t = Verurteilungen des Jahres t .

Es ist klar, dass es sich dabei nur um eine Annäherung an den tatsächlich wünschenswerten Quotienten handelt. Problematisch ist insbesondere, dass die ins Verhältnis zu setzenden Zahlen nicht nur aus unterschiedlichen Statistiken stammen, sondern auch auf ganz unterschiedliche Weise gezählt werden (einsitzende verurteilte Personen am Stichtag vs. Verurteilungen im Jahr). Dennoch handelt es sich insgesamt um einen brauchbaren Indikator für Punitivität: Die Zahl der im Vollzug zu einem Stichtag einsitzenden, verurteilten Gefangenen ist nämlich beeinflusst einerseits von der Häufigkeit der Verhängung unbedingter Freiheitsstrafen (sowie des Widerrufs von Strafaussetzungen), andererseits von der Dauer der Verbüßung (*Aebi/Kuhn* 2000, *Frost* 2008):

Die Zahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt t im Vollzug einsitzenden Verurteilten errechnet sich als Differenz der Zugänge und der Abgänge bis zu diesem Zeitpunkt, je nach Zählweise ggf. abzüglich der vorübergehend nicht anwesenden (z.B. beurlaubten) Gefangenen. Vereinfacht, d.h. ohne Berücksichtigung letzterer, gilt:

$$b_{t(\text{end})} = \sum_{i=t_0}^t (z_i - a_i)$$

mit $b_{t(\text{end})}$ = Bestand zum Ende Jahres t , z_i = Zugänge im Jahr i , a_i = Abgänge im Jahr i , t_0 = frühestes zu berücksichtigendes Jahr. Den Bestand zum Ende eines beliebigen früheren Tages des Jahres t erhält man, indem man z_i und a_i jeweils nur für einen entsprechend verkürzten Zeitraum bestimmt.

Die Zahl der Zugänge wird dabei unmittelbar beeinflusst durch die Häufigkeit der Verurteilung zu unbedingten Freiheitsstrafen (und der Häufigkeit des Widerrufs von Strafaussetzungen u.ä.), die der Abgänge hängt von der tatsächlichen Verbüßungsdauer der im Bezugsjahr und den Vorjahren angeordneten Strafen ab. Es gilt:

$$z_i = u_i + s_i$$

und für komplette Jahrgänge zudem (vereinfacht, insbesondere ohne Berücksichtigung von Anschlussvollstreckungen und Rückkehrern in den Vollzug nach Widerruf von Strafrestaussetzungen):

$$a_i = \sum_{j=t_0}^i d_{i-j}(z_j)$$

mit u_i = Zugänge aufgrund rechtskräftiger Verurteilungen zu unbedingter Freiheitsstrafe, s_i = sonstige Zugänge, $d_{i-j}(z_j)$ = Anzahl von Strafen mit einer tatsächlichen Verbüßungsdauer ab Rechtskraft von (abgerundet auf ganze Jahre) $i - j$ Jahren unter allen Zugängen des Jahres j . Es lässt sich also auch schreiben:

$$b_{t(end)} = \sum_{i=t_0}^t (u_i + s_i - \sum_{j=t_0}^i d_{i-j}(u_j + s_j))$$

Diese Berechnungen verdeutlichen, dass grundsätzlich davon ausgegangen kann, dass der Bestand der Gefangenen maßgeblich von der Zahl der Strafantritte aufgrund rechtskräftiger Verurteilung und von der tatsächlichen Straflänge abhängt (eine stärker vereinfachte Herleitung findet sich auch bei *Smit* 2011, S. 286 f. mit Fn. 9; vgl. auch *Aebi/Kuhn* 2000 und *Frost* 2008 mit differenzierten empirischen Belegen zu dieser Hypothese).¹³ Allerdings zeigt sich ebenso deutlich die Abhängigkeit von den Strafantritten und Straflängen von Strafen aus ganz unterschiedlichen Bezugsjahren, so dass schon aus diesem Grund die Bildung eines Quotienten zwischen dem Gefangenenbestand zu einem Stichtag innerhalb eines bestimmten Jahres und der Gesamtzahl der im selben Jahr Verurteilten nur einen – gegenüber zeitlichen Veränderungen nicht robusten – Näherungswert der Punitivität ergibt.

Es ist zudem zu berücksichtigen, dass bei der hier vorgeschlagenen Betrachtungsweise die Untersuchungsgefangenen ausgeklammert werden (so auch bei *Harrendorf* 2011; *Harrendorf/Smit* 2010). Dies ist nicht unproblematisch, da zuvor verbüßte Untersuchungshaft üblicherweise auf die Strafe angerechnet werden dürfte (daher diese Fälle einbeziehend *Smit/van Eijk/Decae* 2012, S. 61). Gegen eine Einbeziehung spricht jedoch, dass keineswegs in allen Fällen von Untersuchungshaft auch eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt wird. Im gesamteuropäischen oder gar weltweiten Vergleich fehlen bisher aussagekräftige Daten. Übereinstimmend findet sich jedoch in England und Wales sowie Deutschland der Befund, dass nur gut 50 % der Untersuchungsgefangenen tatsächlich zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt werden (*Morgenstern* 2011, S. 456; vgl. auch *Statistisches*

¹³ Entsprechend fand auch *Harrendorf* 2011, S. 135 f., eine hoch signifikante Korrelation zwischen der o.g. CTS-Rate und dem Anteil über einjähriger, unbedingter Freiheitsentziehungen an allen Verurteilungen nach ESB ($r: 0.922$; sig. <0.001).

Bundesamt 2011, Tabelle 6.2, S. 394); die Verlängerung der Haftzeiten durch Einbeziehung der U-Haft dürfte sich andererseits in den meisten Ländern in Grenzen halten.¹⁴ Dies zusammen mit der unterschiedlichen rechtlichen Qualität der Untersuchungshaft als einem als unschuldig Geltenden auferlegten Sonderopfers (*Meyer-Gößner* 2011, vor § 112 Rn. 3) rechtfertigt eher die Ausklammerung der Untersuchungshaft aus der Betrachtung.

Allerdings ist nicht von der Hand zu weisen, dass auch die verstärkte Anordnung von Untersuchungshaft Ausdruck von Punitivität sein kann (*Morgenstern* 2011; *König* in: *König* 2011, § 112 Rn. 1 ff.). Die sich darin ausdrückende Punitivität hat jedoch eine andere Richtung (vgl. *König* in: *König* 2011, § 112 Rn. 40), d.h. ist nicht unmittelbar und ausschließlich Maß der Sanktionshärte, und lässt sich daher auch nicht auf die Zahl der Verurteilungen beziehen. Überhaupt erscheint ein internationaler Vergleich der Untersuchungshaftzahlen ohne detaillierteren Einblick in die Rechtsordnung und Rechtspraxis der einzelnen Länder schwerlich möglich (*Morgenstern* 2011, S. 456).

Problematisch für den Vergleich ist zudem, dass im CTS deliktsbezogene Ergebnisse für die Ebenen von Verurteilung und Vollzug im Wesentlichen nicht verfügbar sind. Daher lässt sich nur die Gesamtzahl der Gefangenen und Verurteilten betrachten, so dass der Quotient auch aufgrund einer unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur von Land zu Land abweichen könnte.

3.1.2 Justizielle Punitivitätsraten nach ESB

Auch nach dem ESB ließe sich grundsätzlich dieselbe Rate wie nach dem CTS berechnen, womit allerdings (abgesehen von einer im Schnitt höheren Datenqualität, s.o.), keine inhaltlichen Unterschiede verbunden wären. Angesichts der deutlich größeren Länderabdeckung des CTS sollte daher insofern allein auf das CTS abgestellt werden (entsprechend daher die Vorgehensweise in *Harrendorf* 2011).

Als Ergänzung und Vergleichsbasis zur CTS-Rate bietet sich jedoch eine Berechnung der Anteile ausgeurteilter harter Strafen an der Gesamtzahl der Verurteilungen an. Detaillierte Verurteilungsdaten, differenziert nach Delikt, Sanktion und Straflänge unbedingter Freiheitsentziehungen sind insofern für

¹⁴ In Deutschland dauerte die Untersuchungshaft 2010 z.B. in etwa 76 % der Fälle maximal sechs Monate; zudem war sie in etwa 93 % aller Fälle kürzer als die erkannte Strafe (eigene Berechnungen des Verf. auf der Basis von *Statistisches Bundesamt* 2011, Tabelle 6.1, S. 360 f.).

das Bezugsjahr 2006 verfügbar (s.o.). Insofern bietet sich neben der Betrachtung des Quotienten aller „harten“ Verurteilungen an allen Verurteilungen eine nach bestimmten Delikten differenzierte Betrachtung an. Dadurch dürfte sich die Qualität und Aussagekraft der erzielten Ergebnisse erhöhen: Die „Gesamtzahl aller Verurteilungen“ ist nämlich für den internationalen Vergleich eine Black Box: Was sich darin befindet, hängt von verschiedenen Umständen ab, namentlich von der Ziehung der Grenzlinie zwischen strafbarem und nicht strafbarem Verhalten sowie vom Umfang der Bereitstellung von Diversionsmaßnahmen zur informellen Erledigung des Strafverfahrens ohne Urteil. In Bezug auf beide Aspekte finden sich große Unterschiede von Land zu Land (siehe einerseits *Aebi et al.* 2010, S. 341 ff., *Harrendorf* 2012; andererseits *Elsner et al.* 2008, *Wade* 2006, *Wade et al.* 2008).

Betrachtet man nun statt der Gesamtzahl der Verurteilungen nur die Verurteilungen wegen bestimmter, näher definierter Straftaten, so reduziert sich der skizzierte Unterschied beträchtlich, wenn er auch nicht verschwindet: Abweichungen bezüglich der Deliktsdefinitionen existieren zwar weiterhin (*Aebi et al.* 2010, S. 341 ff., *Harrendorf* 2012), ein gewisser gemeinsamer, auch relativ zur Gesamtzahl in der Kategorie erfasster Fälle bedeutsamer Definitionskern wird sich nun aber anfinden. Was andererseits die Möglichkeit betrifft, dass in manchen Ländern relevante Anteile von Verfahren informell und damit ohne Urteil erledigt werden, so schwindet die Wahrscheinlichkeit dieser Art der Erledigung mit zunehmender Schwere der Tat. Andererseits nimmt mit steigender Tatschwere allerdings die Variationsbreite der zur Verfügung stehenden Sanktionen ab, da es einen oberen Grenzwert der Strafhärte gibt, der (die Todesstrafe weiterhin ausgeklammert) der lebenslangen Freiheitsentziehung entspricht. Insofern ist es sinnvoll, neben dem Anteil harter Sanktionen an allen Verurteilungen entsprechende Quotienten auch für verschiedene, gut definierte Deliktsgruppen unterschiedlicher Schwere zu betrachten. Dabei lässt sich bezüglich des Kriteriums „harter“ Strafe zudem anhand der ESB-Daten mit verschiedenen Grenzen operieren. Die entsprechenden Berechnungen sollten daher (wie in *Harrendorf* 2011) differenziert für unbedingte Freiheitsstrafen über einem Jahr, über zwei Jahren und über fünf Jahren durchgeführt werden:

$$p_{esb1}(del) = \frac{v_{1t}(del)}{v_t(del)}$$

$$p_{esb2}(del) = \frac{v_{2t}(del)}{v_t(del)}$$

$$p_{esb5}(del) = \frac{v_{5t}(del)}{v_t(del)}$$

mit $p_{esb1}(del)$ = justizielle Punitivitätsrate nach ESB für über einjährige Strafen für den Deliktstyp del , $v_{1t}(del)$ = Verurteilungen des Jahres t zu mindestens einem Jahr unbedingter Freiheitsstrafe für Deliktstyp del , $v_t(del)$ = Verurteilungen des Jahres t für Deliktstyp del und $p_{esb2}(del)$ sowie $p_{esb5}(del)$ entsprechend.

3.2 Exekutive Punitivität

Noch etwas schwieriger ist es, aus den internationalen Surveys einen Indikator für exekutive Punitivität zu gewinnen. Informationen zur Art der Polizeiarbeit und der Arbeit der Strafvollzugsbediensteten sowie zu ihrem Umgang mit Verdächtigen bzw. Gefangenen lassen sich internationalen Surveys nicht entnehmen.

Es ließe sich allenfalls auf die Personalstärke der Polizei Bezug nehmen und die Überlegung anstellen, dass eine hohe Personalstärke auch darauf zurückzuführen sein könnte, dass diese vom Staat zu hartem Auftreten sowie zur Machtdemonstration genutzt wird. Jedoch können – entsprechend den oben angestellten Erwägungen – unterschiedliche Personalstärken der Polizei pro 100.000 Einwohner im internationalen Vergleich auch darauf zurückzuführen sein, dass es in einem Land mehr Straftaten aufzuklären bzw. zu verhindern gilt als in einem anderen. Auch hier können Unterschiede also substantiell (oder statistisch)¹⁵ bedingt sein und müssen keineswegs auf einer unterschiedlichen Punitivität beruhen.

15 Unterschiede in der statistischen Erfassung betreffen z.B. die Zählweise (Personen oder Stellen), die Mitzählung von Verwaltungspersonal (das vorzugsweise zu exkludieren wäre) etc. In manchen Ländern gibt es zudem verschiedene Arten von Polizei (z.B. Gendarmerie und „reguläre“ Polizei), die aber nicht immer auch alle in den Statistiken erfasst sind; ähnliches gilt in föderal organisierten Staaten bzgl. der Länderpolizeien und der Bundespolizei, die ebenfalls nicht zwingend alle erfasst sind (näher *Harrendorf/Smit* 2010, S. 114).

Entsprechend der oben einleitend zu 3. angestellten Erwägungen lässt sich jedoch das Problem wiederum durch Bildung eines Quotienten mit einem anderen, in demselben Survey verfügbaren Wert verringern. Diesbezüglich bietet es sich an, die Personalstärke der Polizei auf die Zahl der Tatverdächtigen zu beziehen. Anders als bei der Betrachtung der Effizienz der Polizeiarbeit (dazu *Harrendorf/Smit* 2010, S. 121 ff.) geht es dabei nicht um das Verhältnis von Tatverdächtigen zu Polizeipersonal, sondern um das umgekehrte Verhältnis (Polizisten pro Tatverdächtige): Je größer dieser Wert ist, desto größer ist der Überschuss an Polizisten über das zur Erfüllung der Strafverfolgungsaufgabe notwendige. Natürlich hat die Polizei neben der Aufgabe der Strafverfolgung auch die Aufgabe der Bekämpfung künftiger Taten, ohne dass sich dieser Aufgabenteil unmittelbar in den Surveys niederschlägt. Jedoch lässt sich (vereinfachend) annehmen, dass die Kriminalitätsbekämpfungsaufgaben proportional zu den Strafverfolgungsaufgaben zunehmen, da beide durch ähnliche substantielle Faktoren beeinflusst werden. So dürfte sich auch der Einfluss dieses Aufgabenbereichs durch die Bildung des Quotienten partiell mitkontrollieren lassen. Die Rate gibt damit näherungsweise¹⁶ an, in welchem Umfang über die Kernaufgaben der Polizei hinaus Personal zur Verfügung steht, das dann für ein hartes Auftreten bzw. Machtdemonstrationen genutzt werden könnte (*Harrendorf* 2011, S. 130). Es ist also:

$$p_{exe} = \frac{per_t}{tv_t}$$

mit p_{exe} = exekutivische Punitivitätsrate, per_t = Polizeipersonal im Jahr t , tv_t = Tatverdächtige im Jahr t . Die Berechnung des Quotienten erfolgt hier auf der Basis von CTS-Daten, um eine möglichst breite Länderabdeckung zu erzielen.

Zwar enthält der CTS zudem sowohl Gefangenzahlen als auch Zahlen zum Gefängnispersonal, allerdings lassen diese sich schon deswegen nicht in einen punitivitätsrelevanten Zusammenhang stellen, weil das Verhältnis zwischen Sicherheitspersonal und Behandlungspersonal aus den internationalen Surveydaten nicht hervorgeht. Zudem wird die Höhe des Personalbedarfs auch durch technische und architektonische Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit beeinflusst (*Harrendorf/Smit* 2010, S. 119 f.). Insofern sind

16 Insbesondere kann auch nicht dafür Rechnung getragen werden, dass z.B. auch eine rückständige Ausstattung (fehlende Computerisierung o.ä.) erhöhten Personalbedarf zur Folge haben kann.

die entsprechenden Surveydaten im Hinblick auf exekutivische Punitivität nicht näher interpretierbar.

3.3 Legislative Punitivität

Sucht man schließlich nach einem aus internationalen Surveys ableitbaren Index für die legislative Punitivität, so muss man zwingend enttäuscht werden: Während sich die justizielle und exekutivische Punitivität prinzipiell anhand von Kriminaljustizdaten abschätzen lassen, erfordert die legislative Punitivität die Bewertung der rechtlichen Rahmenbedingungen eines Kriminaljustizsystems (s.o., 1.), eine Aufgabe, die mit den Mitteln eines Kriminaljustizsurveys nicht zu bewerkstelligen ist, sondern letztlich einen funktionalen Rechtsvergleich erfordert. Zu vergleichen wären das komplette Strafrecht, das Sanktionensystem und das Strafprozessrecht (zur Notwendigkeit umfassender Vergleiche auch *Hamilton 2011*, *Kutateladze 2011*, *Serrano Maillo 2011*). Unzulässig wäre es dabei insbesondere auch, primär auf die exceptionellen Fälle abzustellen. Daher kann selbst die rechtliche Existenz der Todesstrafe in einem Land für sich allein dieses Land nicht vor anderen als besonders punitiv kennzeichnen (kritisch zur Einseitigkeit derartiger Punitivitätskriterien z.B. auch *Kutateladze 2011*, S. 154).

Nur mittelbar wird die legislative Punitivität auch mit Hilfe der o.g. justiziellen und exekutivischen Indizes gemessen, da sie sich auch auf den Ebenen der Judikative und Exekutive empirisch auswirken dürfte (z.B. durch Nutzung eines neuen, strengeren Strafrahmens durch die Gerichte). Allerdings ist es angesichts des beträchtlichen Spielraums der Gerichte bei der Strafzumessung keineswegs ausgemacht, dass eine Gesetzesverschärfung sich auch empirisch auswirkt. Eine auch nur halbwegs zuverlässige Messung der legislativen Punitivität ist in dem hier behandelten Kontext daher nicht möglich.

3.4 Punitivität der Bevölkerung

Neben der Punitivität des Kriminaljustizsystems und seiner Akteure betrifft eine weitere Facette des Punitivitätsbegriffs die Strafneigung der Bevölkerung, d.h. den dort vorhandenen Wunsch nach harten Strafen. Diese Strafneigung ist methodisch ausgesprochen problematisch zu erheben. Die vielfach vorzufindende Frage nach der Zustimmung zur Todesstrafe z.B. dürfte alles Mögliche messen, jedoch kein valider Maßstab für das Ausmaß der

Punitivität sein. Dies gilt namentlich in Gesellschaften, in denen diese Strafe nicht mehr vorgesehen ist. Erfragt wird bloß ein diffuses emotionales Stimmungsbild, das zudem losgelöst von konkreten Anwendungsfällen ist und insofern letztlich bedeutungslos bleiben muss (*Kury/Ferdinand/Obergfell-Fuchs* 2008; *Kury/Kania/Obergfell-Fuchs* 2004).

Methodisch besser ist es, mit Fallvignetten zu arbeiten, bei denen ein kurzer Strafrechtsfall geschildert wird und die befragten Personen aus einer Reihe von Sanktionen diejenige auswählen sollen, die ihnen angemessen erscheint. Weiterhin bleibt jedoch das Problem, dass den Befragten eine Aufgabe zugemutet wird, für deren angemessene Umsetzung in der Wirklichkeit fachlicher Sachverstand im Bereich des Strafrechts und der Kriminologie (z.B. zur Effizienz einzelner Sanktionen) erforderlich ist. Die Befragten müssen jedoch die entsprechende Frage in aller Regel ad hoc beantworten, so dass ihnen letztlich die Möglichkeit genommen wird, die Entscheidung informiert unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände fällen zu können. Gemessen wird daher nur die *raw public opinion*, also auch eine mehr spontan-emotionale als reflektiert-rationale Entscheidung, deren Aussagewert eher eingeschränkt ist und der daher jedenfalls kein besonderes kriminalpolitisches Gewicht zukommen sollte (ausführlich *Green* 2008, S. 241 ff.; vgl. auch *Kury/Obergfell-Fuchs* 2008). Darüber hinaus kann die punitive Reaktion durch Anreicherung der Fälle mit (empathiefördernden) biographischen Details aus dem Leben des Täters (trotz gleichbleibender Tatschwere) abgeschwächt werden.

Für den Zweck der hier angestellten Untersuchung lassen sich nur solche Bevölkerungsbefragungen heranziehen, die in einer Vielzahl von Ländern nach möglichst identischer Methodik durchgeführt wurden (s.o.), so dass für die zu untersuchende Fragestellung auf die im ICVS / EU ICS enthaltenen Punitivitätsfragen zurückzugreifen ist. Es handelt sich dabei um eine Fallvignette, die einen mittelschweren Einbruchsfall (mit eher knappen Sachverhaltsinformationen) schildert und zu der die Befragten zunächst eine angemessene Sanktion auswählen und im Fall der Wahl einer Freiheitsstrafe zudem deren Länge angeben sollen.

Der genaue Wortlaut (aus der englischen Fragebogenversion, abgedruckt bei *van Dijk/van Kesteren/Smit* 2007, S. 231 f.) ist wie folgt:

“People have different ideas about the sentences, which should be given to offenders. Take for instance the case of a man of 21 years old who is found guilty of burglary/housebreaking for the second time. This time he has taken

*a colour TV*¹⁷. Which of the following sentences do you consider the most appropriate for such a case?"

Die zur Wahl stehenden Sanktionen sind (in dieser Reihenfolge): Geldstrafe, Gefängnisstrafe, gemeinnützige Arbeit, Bewährungsstrafe, sonstige Strafe. Entscheidet der Befragte sich für eine Gefängnisstrafe, soll er zudem deren Länge angeben, wobei 14 verschiedene Antwortkategorien (von „ein Monat oder weniger“ bis „lebenslang“) zur Verfügung stehen.

4. Ergebnisse und Fazit

In dem vorliegenden Aufsatz, der sich tiefergehend als bisherige Veröffentlichungen zur Thematik den methodischen Voraussetzungen eines internationalen Punitivitätsvergleichs anhand von Surveydaten angenommen hat, soll auf eine Darstellung der eigentlichen Auswertungsergebnisse verzichtet werden. Es kann insofern auf *Harrendorf* 2011 sowie ergänzend *Harrendorf/Smit* 2010 verwiesen werden. Soweit hier noch darüber hinausgehende methodische Überlegungen diskutiert wurden, bleibt deren Umsetzung späteren Veröffentlichungen zum Thema vorbehalten.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse der o.g. Untersuchungen, dass sich sowohl aus dem CTS als auch dem ESB brauchbare Indikatoren für die Punitivität des Kriminaljustizsystems ableiten. Dies betrifft sowohl die richterliche als auch die polizeiliche Punitivität. Die Punitivität der Gesetzgebung kann hingegen anhand internationaler Surveys nicht in angemessener Weise vergleichend untersucht werden. Auch bezüglich der anhand solcher Surveys ermittelten Raten ist angesichts der besonderen Schwierigkeiten beim internationalen Vergleich von Kriminalitäts- und Kriminaljustizdaten Zurückhaltung angebracht. Insbesondere lassen sich „Punitivitätsrankings“ darauf nicht stützen. Jedoch deuten die in den obengenannten Untersuchungen vorgefundenen starken Korrelationen zwischen der richterlichen Punitivitätsrate nach CTS und verschiedenen ESB-Punitivitätsraten darauf hin, dass diese tatsächlich jeweils das messen, was sie – ausgehend von den methodischen Vorüberlegungen – zu messen versprechen. Auch der generell etwas schwächere, allerdings weiterhin deutlich ausgeprägte Zusammenhang zur polizeilichen Punitivitätsrate bestätigt die Erwartungen.

17 Der Hinweis, dass es sich um einen *Farbf*fernseher handele, mutet allerdings auch für den Zeitpunkt der Befragung eher veraltet an.

Schließlich zeigt sich bei einer Einbeziehung auch der punitiven Einstellungen der Bevölkerung anhand der Ergebnisse des EU ICS / ICVS, dass der Zusammenhang zwischen der Punitivität einzelner Akteure des Kriminaljustizsystems und den Punitivitätseinstellungen innerhalb der Bevölkerung ein komplexer ist. Dies steht im Einklang mit den Ergebnissen früherer Untersuchungen zu dieser Thematik (z.B. *Green* 2008, *Ferdinand/Kury* 2008, *Kury/Ferdinand/Obergfell-Fuchs* 2008). In der hier in Bezug genommenen Untersuchung (*Harrendorf* 2011) hat sich dabei die Härte der richterlichen Reaktion auf Körperverletzungsdelikte als besonders bedeutsam und mit allen Punitivitätsindizes stark korreliert erwiesen. Dies ist aus theoretischer Sicht nicht unplausibel:

So könnte man dies so deuten, dass die Strafhärte der Sanktionen für Körperverletzung eine besondere erklärende Bedeutung aufweist für die „Gesamthärte“ des Kriminaljustizsystems und zugleich ein Bindeglied zu den punitiven Einstellungen der Bevölkerung bildet. Dies ist angesichts der besonderen medialen und gesellschaftlichen Aufmerksamkeit, die (neben Mord und sexueller Gewalt)¹⁸ gerade die Körperverletzungsdelikte erfahren, nicht ganz unplausibel. Darüber hinaus könnte ein Zusammenhang zwischen der Punitivität und der tatsächlichen Häufigkeit von Viktimisierungserfahrungen in einem Land eine vermittelnde, den Zusammenhang miterklärende Rolle spielen. Eine Sekundäranalyse der Daten von *van Dijk/van Kesteren/Smit* 2007, S. 65 ff. zeigte, dass es starke Korrelationen gibt zwischen einerseits harter Sanktionierung und punitiven Einstellungen in der Bevölkerung und dem tatsächlichen Ausmaß an Viktimisierung durch Körperverletzung und Einbruchsdiebstahl andererseits. Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass die Opferforschung bisher eher gezeigt hat, dass persönliche Viktimisierungserfahrungen kein guter Prädiktor für punitive Einstellungen sind (*Hartnagel/Tempelton* 2008 mit weiteren Nachweisen). Insofern dürfte auch dieser Erklärungsansatz letztlich vor allem auf das Ausmaß (z.B. medial) wahrgenommener fremder Viktimisierungserfahrungen verweisen.

Angesichts der notwendigen methodischen Selbstbeschränkung der bisherigen Analysen bedarf es jedoch weiterer Untersuchungen, um diesen Zusammenhang zu bestätigen und anderen noch offenen Fragen nachzugehen.

18 Bei denen sich jedoch im Gegensatz zur Körperverletzung aufgrund des generell überall hohen Strafniveaus deutlich geringere Sanktionierungsunterschiede ergeben.

5. Literatur

- Aebi, Marcelo* (2008): Measuring the Influence of Statistical Counting Rules on Cross-National Differences in Recorded Crime, in: Aromaa, K. / Heiskanen, M. (Eds.), *Crime and Criminal Justice Systems in Europe and North America 1995-2004*, Helsinki: HEUNI, 200-218.
- Aebi, Marcelo* (2010): Methodological Issues in the Comparison of Police-Recorded Crime Rates, in: Shoham, S.G. / Knepper, P. / Kett, M. (Eds.), *International Handbook of Criminology*, Boca Raton: CRC press, 211-227.
- Aebi, Marcelo / Aubusson de Cavarlay, Bruno / Barclay, Gordon / Gruszczyńska, Beata / Harrendorf, Stefan / Heiskanen, Markku / Hysi, Vasilika / Jaquier, Véronique / Jehle, Jörg-Martin, Killias, Martin, Shostko, Olena, Smit, Paul / Borisdottir, Rannveig* (2010): *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics*, 4th edition, Den Haag: Boom.
- Aebi, Marcelo / Kuhn, André* (2000): Influences on the Prisoner Rate: Number of Entries into Prison, Length of Sentences and Crime Rate, in: *Eur J Crim Policy Res* 8(1), 65-75, DOI: 10.1023/A:1008753330678.
- Alvazzi del Frate, Anna* (2010): Crime and criminal justice statistics challenges, in: Harrendorf, S. / Heiskanen, M. / Malby, S. (Eds.), *International Statistics on Crime and Justice*, HEUNI Publication Series No. 64, Helsinki: HEUNI, 167-175.
- van Dijk, Jan / van Kesteren, John / Smit, Paul* (2007): *Criminal Victimization in International Perspective, Key findings from the 2004-2005 ICVS and EU ICS*, Den Haag: Boom.
- Elsner, Beatrix / Smit, Paul / Zila, Josef* (2008): Police Case-ending Possibilities within Criminal Investigations, in: *Eur J Crim Policy Res* 14(2-3), 191-201, DOI: 10.1007/s10610-008-9064-9.
- Frost, Natasha A.* (2008): The Mismeasure of Punishment: Alternative Measures of Punitiveness and their (Substantial) Consequences, in: *Punishment & Society* 10(3), 277-300, DOI: 10.1177/1462474508090229.
- Ferdinand, Theodore N. / Kury, Helmut* (2008): Punitivity in The United States, in: Kury, H. / Ferdinand, T.N. (Eds.), *International Perspectives on Punitivity*, Bochum: Universitätsverlag Brockmeyer, 79-105.
- Green, David A.* (2008): *When Children Kill Children: Penal Populism and Political Culture*, New York: Oxford University Press.
- Hamilton, Claire* (2011): 'Notes from Small Countries': A Study of the 'New Punitiveness' in Ireland, Scotland and New Zealand, in: Kury, H. / Shea, E. (Eds.), *Punitivity. International Developments, Vol. 1: Punitiveness: A Global Phenomenon?*, *Crime & Crime Policy* Vol. 8/1, Bochum: Universitätsverlag Brockmeyer, 97-124.
- Harrendorf, Stefan* (2011): How to Measure Punitiveness in Global Perspective: What Can be Learned from International Survey Data, in: Kury, H. / Shea, E. (Eds.), *Punitivity. International Developments, Vol. 1: Punitiveness: A Global Phenomenon?*, *Crime & Crime Policy* Vol. 8/1, Bochum: Universitätsverlag Brockmeyer, 125-148.
- Harrendorf, Stefan* (2012): Offence Definitions in the European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics and Their Influence on Data Quality and Comparability, in: *Eur J Crim Policy Res* 18(1), 23-53, DOI 10.1007/s10610-011-9161-z.
- Harrendorf, Stefan / Heiskanen, Markku / Malby, Steven* (Eds.) (2010): *International Statistics on Crime and Justice*, HEUNI Publication Series No. 64, Helsinki: HEUNI.

- Harrendorf, Stefan / Smit, Paul (2010): Attributes of Criminal Justice Systems: Resources, Performance and Punitivity, in: Harrendorf, S. / Heiskanen, M. / Malby, S. (Eds.), International Statistics on Crime and Justice, HEUNI Publication Series No. 64, Helsinki: HEUNI, 113-152.
- Hartnagel, Timothy F. / Templeton, Laura J. (2008): Perceptions, Emotions and Experiences of Crime: Evidence on Attitudes Toward Punishment in a Canadian Sample, in: Kury, H. (Hrsg.), Fear of Crime – Punitivity. New Developments in Theory and Research. Bochum: Universitätsverlag Brockmeyer, 349-370.
- Hinds, Lyn (2005): Crime Control in Western Countries, 1970 to 2000, in: Pratt, J. / Brown, D. / Brown, M. / Hallsworth, S. / Morrison, W. (Eds.), The New Punitiveness. Trends, Theories, Perspectives, Cullompton: Willan, 47-65.
- von Hofer, Hanns (2000): Crime statistics as constructs: The case of Swedish rape statistics, in: Eur J Crim Policy Res 8(1), 77-89, DOI: 10.1023/A:1008713631586.
- Jehle, Jörg-Martin / Harrendorf, Stefan (Eds.) (2010): Defining and Registering Criminal Offences and Measures: Standards for a European Comparison, Göttingen Studies in Criminal Law and Justice, Vol. 10, Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Kerner, Hans-Jürgen (1993): Kriminalstatistik, in: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Auflage, Heidelberg: C.F. Müller, 294-301.
- van Kesteren, John (2008): Integrated Database from the International Crime Victims Survey (ICVS) 1989-2005, codebook and data, version ICVS2005_3 (October 2008), including the EU ICS 2005 data, Tilburg: INTERVICT.
- König, Stefan (Hrsg.) (2011): Anwaltkommentar Untersuchungshaft, Bonn: Deutscher Anwaltverlag.
- Kury, Helmut / Ferdinand, Theodore N. (2008): Punitivity: An Introduction, in: Kury, H. / Ferdinand, T.N. (Eds.), International Perspectives on Punitivity, Bochum: Universitätsverlag Brockmeyer, 1-12.
- Kury, Helmut / Ferdinand, Theodore N. / Obergfell-Fuchs, Joachim (2008): Punitivity in Germany: Attitudes to Punishment, Sentencing, and Prison Rates, in: Kury, H. (Ed.), Fear of Crime – Punitivity: New Developments in Theory and Research, Bochum: Universitätsverlag Brockmeyer, 107-137.
- Kury, Helmut / Kania, Harald / Obergfell-Fuchs, Joachim (2004): Worüber sprechen wir, wenn wir über Punitivität sprechen? Versuch einer konzeptionellen und empirischen Begriffsbestimmung, in: Kriminologisches Journal, 36. Jg., 8. Beiheft, 51-88.
- Kury, Helmut / Obergfell-Fuchs, Joachim (2008): Methodological Problems in Measuring Attitudes to Punishment (Punitivity), in: Kury, H., Ferdinand, T.N. (Hrsg.), International Perspectives on Punitivity. Bochum: Universitätsverlag Brockmeyer, 277-302.
- Kury, Helmut / Shea, Evelyn (Eds.) (2011a): Punitivity: International developments. Vol. 1: Punitiveness: A Global Phenomenon?, Crime & Crime Policy Vol. 8/1, Bochum: Universitätsverlag Brockmeyer.
- Kury, Helmut / Shea, Evelyn (Eds.) (2011b): Punitivity: International developments. Vol. 2: Insecurity and Punitiveness, Crime & Crime Policy Vol. 8/2, Bochum: Universitätsverlag Brockmeyer.
- Kury, Helmut / Shea, Evelyn (Eds.) (2011c): Punitivity: International developments. Vol. 3: Punitiveness and Punishment, Crime & Crime Policy Vol. 8/3, Bochum: Universitätsverlag Brockmeyer.
- Kutateladze, Besiki (2011): Measuring State Punitiveness in the United States, in: Kury, H. / Shea, E. (Eds.), Punitivity: International developments, Vol. 1: Punitiveness: A Global

- Phenomenon?, *Crime & Crime Policy* Vol. 8/1, Bochum: Universitätsverlag Brockmeyer, 151-179.
- Lewis, Chris* (2012): *Crime and Justice Statistics Collected by International Agencies*, in: *Eur J Crim Policy Res* 18(1), 5-21, DOI: 10.1007/s10610-011-9164-9.
- Meyer-Göfner, Lutz* (2011): *Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen*, 54. Auflage, München: Beck.
- Morgenstern, Christine* (2011): *Untersuchungshaft in Europa: Probleme im Rechts(tatsachen)vergleich*, in: *MschKrim* 94(6), 452-473.
- Serrano Maillo, Alfonso* (2011): *Actitudes sobre derechos fundamentales procesal-penales: Una dimensión inexplorada de la punitividad, Un análisis de clases latentes*, in: *Revista Electrónica de Ciencia Penal y Criminología*, 13-05, S. 05:1 – 05:38, <http://criminet.ugr.es/recpc/13/recpc13-05.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.04.2012.
- Smit, Paul* (2011): *Nederland in internationaal perspectief*, in: *Kalidien, S.N. / Heer-de Lange, N.E. (Eds.), Criminaliteit en Rechtshandhaving 2010*. Den Haag: Boom, 271-289.
- Smit, Paul / van Eijk, Anneke / Decae, Rob* (2012): *Trends in the Reaction on Crime in Criminal Justice Systems in Europe in 1990-2007: A Comparison of Four European Regions*, in: *Eur J Crim Policy Res* 18(1), 55-82, DOI 10.1007/s10610-011-9156-9.
- Statistisches Bundesamt* (Hrsg.) (2011): *Rechtspflege – Strafverfolgung 2010*, Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- United Nations Office on Drugs and Crime* (Ed.) (2009): *International Homicide Statistics*, Vienna: UNODC, <http://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/IHS-rates-05012009.pdf>, zuletzt abgerufen am 10.04.2012.
- Wade, Marianne* (2006): *The Power to Decide: Prosecutorial Control, Diversion and Punishment in European Criminal Justice Systems Today*, in: *Jehle, J.-M. / Wade, M. (Eds.), Coping with Overloaded Criminal Justice Systems, The Rise of Prosecutorial Power across Europe*, Berlin, Heidelberg: Springer, 27-126.
- Wade, Marianne / Aebi, Marcelo / Aubusson de Cavarlay, Bruno / Balcells, Marc / Gillieron, Gwladys / Hakeri, Hakan / Killias, Martin / Lewis, Chris / Roth, Erika / Smit, Paul / Sobota, Piotr / Turkovic, Ksenija / Zila, Josef* (2008): *When the Line is Crossed... Paths to Control and Sanction Behaviour Necessitating a State Reaction*, in: *Eur J Crim Policy Res* 14(2-3), 101-122, DOI: 10.1007/s10610-008-9075-6.